Aus dem Regierungsrat des Kantons Obwalden

Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes: Stellungnahme

Der Regierungsrat erachtet die Vorgaben der neuen Strafprozessordnung im Vorentwurf zum Strafbehördenorganisationsgesetz des Bundes sinnvoll und sachgerecht umgesetzt.

Der vorliegende Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) setzt auf Bundesebene die Reorganisation der Strafbehörden gemäss neuer Vorgaben um. Er regelt zudem die Aufsicht über die Bundesanwaltschaft: Die Aufsicht soll beim Bundesrat vereinigt, jedoch aus Praktikabilitätsgründen durch das EJPD ausgeübt werden.

Zu diesem Punkt verweist der Regierungsrat in seiner Stellungnahme an das EJPD auf die bereits vor zwei Jahren geäusserte Ansicht. Er erachtet die alleinige Unterstellung der Bundesanwaltschaft unter die Aufsicht des EJPD aus rechtsstaatlichen und materiell-strafrechtlichen Gründen als heikel. Trotz umfangreich statuierten Einschränkungen der Aufsichtsbehörden könne die Möglichkeit politisch motivierter Eingriffe nicht ganz ausgeschlossen werden. Immerhin könne die streitige Kompetenzabgrenzung unter Umständen durch eine detailliertere gesetzliche Aufsichtsregelung geklärt werden, sodass es einer alleinigen Unterstellung unter eine einzige Aufsichtsbehörde nicht mehr bedürfe. Jedenfalls aber müsse ein solcher Weg vorab einmal geprüft werden, was im erläuternden Bericht, insbesondere bei der Gegenüberstellung der verschiedenen Varianten, nicht getan worden sei. Eine solche Überprüfung dränge sich um so mehr auf, als die gewählte Variante nicht nur Vorteile, sondern auch den erwähnten und erheblichen Nachteil der Möglichkeit einer politisch motivierten Einflussnahme besitze. Der nun vorgelegte Vorentwurf des Strafbehördenorganisationsgesetzes unterbreite in diesem Punkt die bereits beantwortete „Aufsichtvorlage“ von 2005 praktisch unverändert nochmals zur Ver-

nehmlassung. Dabei sei wiederum keine Gegenüberstellung verschiedener Varianten vorgenommen worden, bemängelt der Regierungsrat.